

An das

SG 30

im Hause

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkretem Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Gemeinde Weichering
	Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
	X BP „Paketzentrum Weichering“ 2. Auslegung (i.d.F.v. 21.09.2023)
	<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
	<input type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme _____ (§ 4 BauGB)
	<input type="checkbox"/> Frist 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)
2.	Träger öffentlicher Belange
	Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – Untere Immissionsschutzbehörde
2.1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

2.4	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p><input type="checkbox"/> Einwendungen</p>
	<p><input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen</p>
	<p><input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p>
2.5	<p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Nach schalltechnischer Untersuchung des TÜV Rheinland Energy GmbH (Berichtsnummer: TÜV-Bericht Nr.: 936/21252920/12; Stand Mai 2023) ist die zu verlegende Kreisstraße nicht die maßgebliche Lärmquelle. Maßgeblich ist hier der Schienenverkehr und zum Teil die B16. Die Schwelle der Gesundheitsgefahr von 60 dB(A) nachts (nach derzeitiger Rechtsprechung heranzuziehen) ist erreicht, aber wird nicht erstmals erreicht oder weiter überschritten. Deshalb ist grundsätzlich keine Gesamtlärmbetrachtung notwendig. Der Gutachter führt trotzdem eine Gesamtlärmbetrachtung durch. An der zu verlegenden Kreisstraße sind die Grenzwerte der 16. BImSchV eingehalten. Weitere Lärmschutzmaßnahmen können deshalb nicht gefordert werden. Aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde ist in der schalltechnischen Untersuchung ebenfalls Folgendes zu diskutieren: Grundsätzlich sind Geräusche des An- und Abfahrverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von 500 m vom Betriebsgrundstück durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich zu vermindern, soweit die drei Voraussetzungen nach Nummer 7.4 TA Lärm kumulativ zutreffen. Im 500 m Radius befindet sich ebenfalls die B16. An der Kreisstraße findet eine Erhöhung um mehr als 3 dB(A) statt. Ebenso gerundet auch bei der Betrachtung aller Straßen (ND18 + B16). Die Werte der 16. BImSchV sind an der Kreisstraße nicht überschritten. An der B16 und somit auch in der Straßengesamtbetrachtung kommt es allerdings zu Überschreitungen. Nach den LAI-Hinweisen zur TA Lärm ist eine "Vermischung mit dem übrigen Verkehr" in der Regel dann gegeben, wenn das anlagenbedingte Verkehrsaufkommen die Verkehrsströme auf öffentlichen Verkehrswegen nicht mehr erkennbar beeinflusst. Die im Planfall dazukommenden Schwerverkehrsfahrten wirken sich in relevantem Maße auf die Gesamtverkehrszahl aus. Diese Thematik ist im Gutachten ebenfalls zu diskutieren.</p> <p>Lichtimmissionen im Sinne der LAI-Schrift „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ vom 13.09.2012 sind gemäß dem Beleuchtungskonzept vom 24.05.2023 der Firma Signify GmbH in den benachbarten Siedlungen östlich und westlich aufgrund der Lärmschutzwände und Bebauung nicht zu erwarten.</p> <p>Die Analyse zur Feinstaubbindung der Begrünung der Vertiko GmbH vom 02.05.2023 ist zur Bewertung der Schadstoffimmissionen auf umliegende Bereiche v.a. hinsichtlich der 39. BImSchV</p>

nicht ausreichend. Zur ausreichenden Klärung des Anliegerschutzes sollte dies noch genauer ausgeführt werden.

Hinweis: Licht und Blendwirkungen, übermäßige Lärmemissionen sowie Stickstoffdeposition u.v.a. auf die umliegenden naturschutzfachlich wertvollen Gebiete (Biotop, FFH-Gebiete, etc.) wurden im Schallgutachten, im Beleuchtungskonzept sowie in der Analyse hinsichtlich Feinstaubimmissionen nicht oder nicht ausreichend beurteilt. Es wird ausdrücklich drauf hingewiesen, dass diese Thematiken z.B. in der FFH-Verträglichkeitsstudie mit der unteren Naturschutzbehörde abzuklären sind.

Hinweis: Aktuell ist in der Diskussion (Hinweisbeschluss Bundesverwaltungsgericht), dass die gesundheitsschädlichen Werte abgesenkt werden sollen.

Hinweis: Die Sanierungswerte sind allein durch den Bahnverkehr bereits überschritten. Ebenso sind die gesundheitsschädlichen Werte durch den Bahnverkehr bereits erreicht. Es wird aus Sicht der UIB in Zukunft eine Lärmsanierung angeraten.

Hinweis: Nach Beschluss vom 01.02.2023 vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (Az. 15 NE 23.56) ist hinreichend zu ermitteln, welche Verkehrslärmauswirkungen die künftige Bebauung des Plangebiets und die Nutzung der Straße auf umliegende Immissionsorte (z.B. Wohnhäuser, etc.) hat. Dies wurde in der vorliegenden Planung so nicht durchgeführt. Eine fehlende Abwägung kann zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes führen.

Neuburg, 27.10.2023
Ort, Datum

Rein/Auer